

Inhalt

Teil A: Tarifbestimmungen	6
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Arten, Erwerb, Konditionen und Preise von Fahrkarten	6
2.1 Fahrkartenarten	6
2.2 Erwerb von Fahrkarten	7
2.3 Geltungsdauer und -bereich	8
2.4 Fahrpreise	8
2.5 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen	9
§ 3 Einzelfahrkarten	9
3.1 Einzelfahrten	9
3.2 4er-Karten	10
§ 4 Tagesfahrkarten	11
4.1 24-Stunden-Karten	11
4.2 Minigruppen-Tageskarten	11
4.3 Gruppen-Tageskarten	11
§ 5 Zeitfahrkarten	11
5.1 Wochen- und Monatskarten zum Normalfahrpreis	12
5.2 Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis	12
5.3 Abo-Monatskarten	14
§ 6 Anschlussfahrten	15
§ 7 Übergangsfahrkarten in die 1. Klasse	16
§ 8 Unentgeltliche Beförderung	16
8.1 Kinder	16
8.2 Schwerbehinderte	17
8.3 Polizei und Bundespolizei	17
§ 9 Mitnahme von Tieren, Sachen und Fahrrädern	17
9.1 Mitnahme von Tieren	17
9.2 Mitnahme von Fahrrädern	17
9.3 Mitnahme von Sachen	18
9.4 Besondere Mitnahmeregelungen auf den Fähren	18
9.5 Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen	18
§ 10 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten	18
§ 11 Sonderangebote	19
11.1 Kombi-Tickets	19
11.2 Job- und Mietertickets	19
11.3 Otto-City-Card	19
11.4 Semesterticket	20
11.5 Schülerfreizeitkarte	20
11.6 Tarifliche Sonderaktionen	21

§ 12	Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der Verkehrsunternehmen des marego	21
12.1	Sonderregelungen in den Nahverkehrszügen	21
12.2	Sonderregelungen bei der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH	22
12.3	Sonderregelungen bei der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG	22
12.3.1	Kurzstrecke	22
12.3.2	Mitnahme von Fahrrädern	23
12.4	City-Ticket	23
12.5	Gegenseitige Tarifanerkennung	23
12.6	Besondere Tarifbestimmungen für den Fährverkehr	24
§ 13	Länder-Tickets	25
Teil B: Beförderungsbedingungen		26
§ 1	Geltungsbereich	26
§ 2	Anspruch auf Beförderung	26
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	26
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	27
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	30
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrkarten	30
§ 7	Zahlungsmittel	31
§ 8	Ungültige Fahrkarten	32
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	33
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	34
§ 11	Beförderung von Sachen	36
§ 12	Beförderung von Tieren	38
§ 13	Fundsachen	38
§ 14	Haftung	39
§ 15	Ausschluss von Ersatzansprüchen	39
§ 16	Videoüberwachung	39
§ 17	Besondere Beförderungsbedingungen für flexible Bedienformen	40
§ 18	Gerichtsstand	40

Anlagen	
Anlage 1 – Liniennetzplan	76
Anlage 2 – Verzeichnis der Verkehrsunternehmen im Verbundraum	42
Anlage 3 – Fahrpreistabelle	43
Anlage 4 – Geltungsdauer von Einzelfahrten, Einzelabschnitten einer 4er-Karte, Anschlussfahrten, Übergangsfahrkarten 1. Klasse als Einzelfahrt sowie Fahrkarten Landeslinien	46
Anlage 5 – Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines marego-Monatskarten Abonnements (nachfolgend Abo genannt)	47
§ 1 Voraussetzungen des Abonnements	47
§ 2 Gesamtschuldnerhaftung	48
§ 3 Vertragsabschluss und -dauer	48
§ 4 Abonnement zum ermäßigten Fahrpreis	49
§ 5 Fahrgeld/Fälligkeit	50
§ 6 Bestandteile der Abo-Monatskarte	50
§ 7 Versand	52
§ 8 Kündigung	52
§ 9 Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen	53
§ 10 Änderungen	54
§ 11 Unterbrechung des Abonnements	54
§ 12 Verlust oder Zerstörung	55
§ 13 Rücklastschriften	56
§ 14 Nutzungsbestimmungen	56
§ 15 Benutzung einer ungültigen Abo-Monatskarte	56
§ 16 Datenschutz	56
§ 17 Verjährung	56
§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand	56
§ 19 Schlussbestimmung	56
Anlage 6 – Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen	58
§ 1 Geltungsbereich	58
1.1 Eisenbahnverkehr	58
1.2 Eisenbahnbeförderungsvertrag	58
1.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln	59

§ 2	Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen	59
2.1	Informationsmedien	59
2.2	Anschlussverbindungen	59
§ 3	Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl	59
3.1	Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise auf einer anderen Strecke	59
3.2	Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen	60
3.3	Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges	60
3.4	Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels	60
3.5	Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels	61
3.6	Kein Erstattungsanspruch für erforderliche Aufwendungen	61
§ 4	Grundsätze für Erstattungen und Entschädigungen im Verspätungsfall	61
4.1	Erstattung und Entschädigung	61
4.2	Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrkarten	62
4.3	Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen	62
4.4	Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung	62
4.5	Definition „Zeitfahrkarten“	62
§ 5	Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis	63
5.1	Umfang der Erstattung	63
5.2	Verantwortlichkeit für die Erstattung	63
§ 6	Fahrpreisschädigungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis	63
6.1	Anspruch auf Fahrpreisschädigung	63
6.2	Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt	64
6.3	Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt	64
6.4	Entschädigungsbeträge unter 4 Euro	64
6.5	Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten	64
6.6	Betroffensein von einem anspruchsbegründenden Ereignis	65
6.7	Ausnahmen von der Fahrpreisschädigung	65
§ 7	Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis	65
7.1	Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten	65
7.2	Kostenlose Unterkunft	65
7.3	Organisation alternativer Beförderungsdienste	65
7.4	Verspätungsbestätigung	66

§ 8	Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität	66
8.1	Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung	66
8.2	Zugangsregeln nach der TSI PRM	66
8.3	Hilfeleistungen	66
8.4	Erstattung/Entschädigung	67
§ 9	Beförderung von Reisegepäck	67
9.1	Preise und Konditionen	67
9.2	Rechtsgrundlagen	67
§ 10	Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen	67
10.1	Informationen zu den Fahrgastrechten und zu dem Fahrgastrechte- Formular im Internet	67
10.2	Anträge auf Fahrpreiserstattung bzw. Fahrpreisschädigung	67
10.3	Wahl der Art einer Erstattung/Entschädigung	68
10.4	Auszahlung von Entschädigungsansprüchen	68
10.5	Kundeneingaben	69
§ 11	Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen	69
11.1	Schlichtung	69
11.2	Nationale Durchsetzungsstellen/Eisenbahnbundesamt	69
Anlage 7 – Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Online-Fahrkarten		70
§ 1	Erwerb	70
§ 2	Fahrkarten	70
§ 3	Erstattung	70
§ 4	Stornierung	70
Anlage 8 – Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrkarten über Mobiltelefondienst-Applikationen easy.GO und DB Navigator		71
§ 1	Erwerb	71
§ 2	Fahrkarten	71
§ 3	Nutzung	71
§ 4	Erstattung	71
§ 5	Stornierung	72
Anlage 9 – Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrkarten auf Chipkarte		73
§ 1	Ausgabe	73
§ 2	Fahrkarten	74
§ 3	Nutzung	74
§ 4	Abo-Monatskarten auf Chipkarte	74
§ 5	Stornierung	75

Teil A: Tarifbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren im öffentlichen Linienverkehr in den Fahrzeugen der, in Anlage 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen. Dies umfasst sämtliche Nahverkehrszüge, Straßenbahnen und Omnibusse im Verbundgebiet sowie die Magdeburger Fähren und die Fähre Ferchland-Grieben. Der Beförderungsvertrag wird im Namen und auf Rechnung zwischen dem Fahrgast und dem Verkehrsunternehmen geschlossen, dessen Fahrzeug er betritt. Soweit das betreffende Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.
- (2) Das Verbundtarifgebiet umfasst den Landkreis Börde, den Landkreis Jerichower Land, den Salzlandkreis und die Landeshauptstadt Magdeburg. In einigen Fällen gilt der Tarif über das Verbundgebiet hinaus. Eine Übersicht aller Linien, auf denen der Tarif gilt, ist auf <https://marego-verbund.de/linien> einsehbar.
- (3) Das Verbundgebiet ist in Tarifzonen mit jeweils einer Tarifzonennummer unterteilt.
Nachfolgende Anlagen enthalten Informationen zum Verbundgebiet:
 - » Anlage 1 – Liniennetzplan mit Darstellung des Verbundgebietes
 - » Anlage 2 – Verzeichnis der Verkehrsunternehmen im VerbundgebietAuf der Internetseite www.marego-verbund.de sind darüber hinaus das Ortsverzeichnis mit Tarifzonenzuordnung und das Verzeichnis der Linien mit Sonderregelungen veröffentlicht.

§ 2 Arten, Erwerb, Konditionen und Preise von Fahrkarten

2.1 Fahrkartenarten

Folgende Fahrkarten werden auf Grundlage des Tarifangebotes ausgegeben:

Einzelfahrkarten

- » Einzelfahrt
- » 4er-Karte

Tagesfahrkarten

- » 24-Stunden-Karte
- » Minigruppen-Tageskarte
- » Gruppen-Tageskarte

Zeitfahrkarten

- » Wochenkarte
- » Monatskarte
- » Monatskarte im Abonnement

Anschlussfahrt

Übergangsfahrkarten 1. Klasse als

- » Einzelfahrt
- » Monatskarte

Sonderangebote

- » Fahrkarte Landeslinie
- » Fahrradkarte MVB
- » Kombi-Ticket
- » Kurzstrecke
- » Job- und Mietertickets
- » Otto-City-Card
- » Schülerfreizeitkarte
- » Semesterticket

2.2 Erwerb von Fahrkarten

- (1) Fahrkarten können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Verkaufsstellen, in Agenturen, an Fahrkartenautomaten, auf den Fähren in Magdeburg, auf der Fähre Ferchland-Grieben und beim Fahrpersonal im Regionalbusverkehr erworben werden. Für den Fahrkartenerwerb im Abonnement, über das Internet oder Mobilfunkdiensten sowie auf Chipkarte gelten besondere Bedingungen (Anlage 5, Anlage 7, Anlage 8 und Anlage 9). Abo-Karten werden über ausgewählte Verkaufsstellen ausgegeben.
- (2) In den Nahverkehrszügen kann eine Fahrkarte beim Zugbegleitpersonal gegen Aufpreis (Bordpreis) erworben werden. Der Bordpreis entfällt, wenn
 1. ein Fahrkartenautomat im Zug vorhanden ist und der Fahrgast an diese meine Fahrkarte Fahrkarte lösen kann oder
 2. der Fahrkartenautomat im Zug nicht betriebsbereit ist oder
 3. am Bahnhof, an dem die Reise angetreten wird keine geöffnete Fahrkartenausgabe und kein betriebsbereiter Fahrkartenautomat vorhanden war und die zuvor genannten Fälle 1 oder 2 eingetreten sind.Unabhängig davon hat sich der Fahrgast für den Kauf einer Fahrkarte beim Zugbegleitpersonal grundsätzlich direkt nach Einstieg in das Fahrzeug unaufgefordert beim Zugbegleitpersonal zu melden. Der Bordpreis entspricht dem anzuwendenden Fahrpreis zzgl. 10 %, jedoch mindestens 2 Euro, maximal 10 Euro.
- (3) Das Fahrkartenangebot ist abhängig vom Vertriebsweg. Fahrkarten, die auf Fähren in Magdeburg ausgegeben werden, müssen entwertet werden. Fahrkarten, die in Fahrzeugen erworben werden, sind bereits entwertet und gelten grundsätzlich zum sofortigen Fahrtantritt. Ausgenommen hiervon sind Zeitfahrkarten, die auf Wunsch des Fahrgastes für einen späteren Gültigkeitsbeginn ausgegeben werden, und 4er-Karten, die durch den Fahrgast zu entwerten sind. Bei 4er-Karten, die im Zug durch einen Kundenbetreuer ausgegeben werden, nimmt die Entwertung für die erste Fahrt der Kundenbetreuer vor. Für die verbleibenden Fahrten hat die Entwertung durch den Fahrgast zu erfolgen.

- (4) Fahrkarten werden in Abhängigkeit des Vertriebsweges und des ausgebenden Unternehmens entwertet oder nicht entwertet ausgegeben.

2.3 Geltungsdauer und -bereich

- (1) Fahrkarten sind grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde.
- (2) Innerhalb der gezahlten Tarifzonen, für die die Fahrkarte gelöst wurde, dürfen während der festgelegten Geltungsdauer beliebige Fahrten durchgeführt werden. Die Regelungen der Einzelfahrt, der 4er-Karte und der Anschlussfahrt gemäß § 3 Nr. 3.1., Nr. 3.2 und § 6 bleiben davon unberührt.
- (3) Einzelfahrten, Abschnitte einer 4er-Karte, Anschlussfahrten, Übergangsfahrkarten 1. Klasse als Einzelfahrt und Fahrkarten Landeslinie berechtigten zur Inanspruchnahme über die in der Anlage 4 genannte zeitliche Gültigkeit hinaus, wenn das Erreichen des Fahrtziels zum gewünschten Termin unter Nutzung der zeitlich günstigsten Verbindung und unter Beachtung der räumlichen Gültigkeit der Fahrkarte wegen fehlender schnellerer Fahrtangebote nicht möglich ist.

2.4 Fahrpreise

- (1) Die Fahrpreise ergeben sich grundsätzlich aus der gewünschten Art der Fahrkarte und der Preisstufe, gemäß den Angaben in der Anlage 3 (Fahrpreistabelle).
- (2) Die Preisstufe entspricht der Anzahl der zu befahrenen, zusammenhängenden Tarifzonen. Wird eine Tarifzone mehrfach durchfahren, so zählt diese für die Ermittlung der Preisstufe nur einmal. Abweichungen von der Zählregel, die sich aus betriebsbedingten Gründen, im Anschlussverkehr oder bei baustellenbedingten Umleitungen ergeben, sind möglich. Abweichungen von der Zählregel gelten auch dann, wenn sich die Anzahl der durchfahrenen Tarifzonen zwischen dem Start- und Zielort aufgrund von vorübergehend geänderter Linienführungen (z.B. baustellenbedingte Umleitungen) erhöht. In diesem Fall ist der Fahrpreis für die ursprüngliche Verbindung zu entrichten. Ferner sind Abweichungen von der Zählregel aus vertrieblichen und technischen Gründen möglich.
- (3) Stehen mehrere Verbindungen zwischen Start- und Zielort zur Verfügung, so kann der Fahrgast eine Fahrkarte für die kürzere oder längere Strecke erwerben. Beim Erwerb der Fahrkarte für die längere Strecke kann auch die kürzere Strecke genutzt werden. Bestehen mehrere Wege zwischen zwei Tarifpunkten, die der gleichen Preisstufe angehören, ist die Fahrt auf diesen Verbindungen mit einer Fahrkarte der entsprechenden Preisstufe möglich.
- (4) Jede Haltestelle ist einem Tarifpunkt zugeordnet. Ein Tarifpunkt kann aus mehreren Haltestellen bestehen. Für die Preisberechnung von Fahrten, die innerhalb eines Tarifpunktes sowie zwischen zwei benachbarten Tarifpunkten vorgenommen werden, gilt die Preisstufe N. Dies gilt selbst dann, wenn dabei eine Tarifzonengrenze

überfahren wird. Ausgenommen sind Fahrten von, nach und innerhalb der Tarifzone Magdeburg (010) sowie Fahrten in den Nahverkehrszügen.

2.5 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

- (1) Tarifänderungen werden gesondert veröffentlicht.
- (2) Alle Fahrkarten, deren Preise sich nicht erhöhen, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- (3) Nach einer Tarifierhöhung können Einzelfahrkarten und Tagesfahrkarten zum alten Tarif noch 3 Monate nach Inkrafttreten des neuen Tarifes entwertet, genutzt bzw. zur Erstattung gegeben werden. Es gilt der § 10 der Beförderungsbedingungen.
- (4) Wochen- und Monatskarten, deren Gültigkeitsdauer vor Inkrafttreten einer Tarifänderung beginnt, können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung zum alten Tarif gekauft werden. Sie dürfen bis zum Ende ihrer zeitlichen Gültigkeit genutzt werden. Im Vorverkauf erworbene Wochen- und Monatskarten, deren Gültigkeitsdauer nach Tarifänderung beginnt, können ab Zeitpunkt der Tarifänderung noch maximal 3 Monate im Rahmen der Geltungsdauer genutzt werden, bevor sie ihre Gültigkeit verlieren.
- (5) Die Übergangsregelungen für Abo-Karten sind der Anlage 5 zu entnehmen.

§ 3 Einzelfahrkarten

- (1) Einzelfahrkarten sind Einzelfahrten und 4er-Karten. Einzelfahrkarten mit der Bezeichnung "Kind" sind preislich rabattiert und gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren bzw. berechtigten zur Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß § 9 der Tarifbestimmungen.
- (2) Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrten und Einzelabschnitte von 4er-Karten sind bei/vor Fahrtantritt zu entwerten, sofern sie nicht entwertet ausgegeben werden. Eine Einzelfahrt und ein Einzelabschnitt einer 4er-Karte sind für eine Person und grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 4 gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Die Benutzung einer Einzelfahrt oder eines Einzelabschnittes einer 4er-Karte um Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig. Inhabern von Einzelfahrten oder 4er-Karten ist das Umsteigen auf dem Fahrweg und das Unterbrechen der Fahrt grundsätzlich im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit beliebig oft gestattet.

3.1 Einzelfahrten

- (1) Einzelfahrten werden zum Normal- und rabattierten Fahrpreis "Kind" ausgegeben und haben einen Richtungsbezug.
- (2) Umsteigen ist nur in Reiserichtung möglich. Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung Ausgangspunkt auf derselben

Strecke wie bei der Hinfahrt. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg als bei der Hinfahrt zum Ausgangspunkt führen. Ringfahrten sind Fahrten über andere Strecken bzw. Linien, die den ursprünglichen Fahrweg schneiden.

3.2 4er-Karten

- (1) 4er-Karten, sind zum Normal- und rabattierten Fahrpreis "Kind" erhältlich.
- (2) 4er-Karten weisen vier Einzelabschnitte zur Entwertung auf. Je Fahrt ist ein Einzelabschnitt zu entwerten. Eine 4er-Karte kann auch durch mehrere Fahrgäste genutzt werden. In diesem Fall ist für jeden Fahrgast ein Einzelabschnitt zu entwerten. Der Einzelabschnitt einer 4er-Karte kann entsprechend der aufgedruckten Verbindung für die Hin- oder die Rückfahrt genutzt werden.
- (3) 4er-Karten werden bei den jeweiligen Verkehrsunternehmen in unterschiedlicher Form ausgegeben. Die Entwertung erfolgt grundsätzlich wie auf der ausgegebenen Fahrkarte abgebildet. Befindet sich keine Information über die Entwertung auf der ausgegebenen Fahrkarte gilt Folgendes:
 - a) Wird eine 4er-Karte als vier abgetrennte bzw. abtrennbare Einzelabschnitte ausgegeben, erfolgt die Entwertung auf der Vorderseite jedes Einzelabschnittes.
 - b) Wird eine 4er-Karte nicht, wie unter Punkt a beschrieben, ausgegeben, erfolgt die Entwertung je zweimal auf der Vorder- und Rückseite.Die Ostdeutsche Eisenbahn GmbH gibt keine 4er-Karten aus.
- (4) Für jeden Einzelabschnitt einer 4er-Karte gilt: Umsteigen ist nur in Reiserichtung möglich. Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr. 3.1. Abs. 2.

§ 4 Tagesfahrkarten

- (1) Tagesfahrkarten sind als 24-Stunden-Karten, als Minigruppen-Tageskarten und als Gruppen-Tageskarten erhältlich.
- (2) Tagesfahrkarten sind zu entwerten, sofern die Entwertung nicht bereits beim Verkauf erfolgt ist.
- (3) Tagesfahrkarten gelten 24 Stunden ab Zeitpunkt der Entwertung.
- (4) Tagesfahrkarten berechtigen entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer und innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.
- (5) 24-Stunden-Karten und Minigruppen-Tageskarten sind personengebunden und nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern der Fahrkarte der Vor- und Nachname aller mitreisenden Personen eingetragen sind. Eine Übertragung auf andere Personen ist ab Entwertung bzw. Namenseintrag nicht mehr möglich.

Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Bei Fahrkartenkontrollen ist nach Aufforderung die Identität durch ein gültiges amtliches Personaldokument mit Lichtbild nachzuweisen. Bei Reisen von Schulklassen genügt ein Schulstempel (wahlweise auch der Stempel des Schulumtes) bzw. der Name der Schule und die Anzahl der Personen in den vorgesehenen Feldern der Minigruppen-Tageskarte.

4.1 24-Stunden-Karte

24-Stunden-Karten sind zum Normal- und rabattierten Fahrpreis "Kind" für eine Person erhältlich. 24-Stunden-Karten zum rabattierten Fahrpreis "Kind" dürfen Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren nutzen. 24-Stunden-Karten zum rabattierten Fahrpreis "Kind" werden außerdem zur Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß § 9 dieser Tarifbestimmungen ausgegeben. Die Benutzung einer 24-Stunden-Karte zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.

4.2 Minigruppen-Tageskarten

Minigruppen-Tageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Die Minigruppen-Tageskarte ist für bis zu fünf gemeinsam reisende Personen ohne Altersbeschränkung gültig. Zur Ausschöpfung der Personenzahl darf kein Ersatz durch die entgeltpflichtige Mitnahme von Sachen stattfinden.

4.3 Gruppen-Tageskarten

- (1) Das Angebot richtet sich an Gruppen mit mindestens 16 gemeinsam reisenden fahrscheinpflichtigen Fahrgästen. Gruppen-Tageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Zur Ausschöpfung der Personenzahl darf kein Ersatz durch die entgeltpflichtige Mitnahme von Sachen und Tieren stattfinden.
- (2) Gruppenfahrten mit der Gruppen-Tageskarte müssen bis spätestens 10 Werktage vor Reisebeginn angemeldet werden. Aus der Anmeldung ergibt sich keine Beförderungsgarantie. Die Gruppenfahrten mit anderen Fahrkarten können zwecks Prüfung der Platzverfügbarkeit ebenfalls angemeldet werden.

§ 5 Zeitfahrkarten

- (1) Zeitfahrkarten sind Wochen- und Monatskarten sowie Abo-Monatskarten zum Normalfahrpreis und zum ermäßigten Fahrpreis.
- (2) Zeitfahrkarten sind gültig für eine Person. Eine Personenmitnahme ist nur für die in den Tarifbestimmungen genannten Zeitfahrkarten möglich.
- (3) Zeitfahrkarten berechtigen entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.

5.1 Wochen- und Monatskarten zum Normalfahrpreis

- (1) Wochen- und Monatskarten zum Normalfahrpreis sind personengebunden und damit nicht auf andere Personen übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild. Auf Wochen- und Monatskarten ist der Vor- und Nachname des Fahrgastes in den vorgesehenen Feldern einzutragen.
- (2) Wochenkarten zum Normalfahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt und sind bis zum achten Kalendertag bis 4:00 Uhr gültig. Im Vorverkauf erworbene Wochenkarten sind ab dem ersten Geltungstag ab 0:00 Uhr gültig. Ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigmachung.
- (3) Monatskarten zum Normalfahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt und sind bis zum gleichen Kalendertag des Folgemonats bis 4:00 Uhr gültig. Im Vorverkauf erworbene Monatskarten sind ab dem ersten Geltungstag ab 0:00 Uhr gültig. Ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4:00 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats.

5.2 Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis

- (1) Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis gelten für
 - (I) Personen von 6 bis einschließlich 14 Jahren und
 - (II) ab 15 Jahren
 - (a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - » allgemeinbildender Schulen,
 - » berufsbildender Schulen,
 - » Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - » Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - (b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist;
 - (c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - (d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des BBiG stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des BBiG, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

-
- (e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - (f) Personen, die ein Praktikum oder ein Volontariat absolvieren, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - (g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten;
 - (h) Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, an einem freiwilligen sozialen oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und damit nicht auf andere Personen übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein, einem gültigen Studierendenausweis oder einer gültigen marego-Berechtigungskarte, für Personen gemäß § 5.2 Abs. 1 Nummer 1 ist der Alters- und Identitätsnachweis nicht erforderlich, solange für sie noch keine Schulpflicht besteht. Der Schülerschein bzw. die marego-Berechtigungskarte muss mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein. Schülerschein und marego-Berechtigungskarten des jeweils laufenden Schuljahres werden bis einschließlich des letzten Tages des Monats, in dem die Sommerferien enden, anerkannt.
- (3) Auf ermäßigte Wochen- und Monatskarten ist der Vor- und Nachname des Fahrgastes in die vorgesehenen Felder einzutragen.
- (4) Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis werden für den Binnenverkehr in der Tarifzone Magdeburg (010) nicht vertrieben. Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis anderer Tarifzonen haben bei Fahrten aus, über oder zur Tarifzone Magdeburg (010) auch in der Tarifzone Magdeburg (010) gemäß § 1 Gültigkeit.
- (5) Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Im Vorverkauf erworbene Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis sind ab ersten Geltungstag ab 0:00 Uhr und bis zum achten Kalendertag bis 4:00 Uhr gültig. Ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigmachung.
- (6) Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am gleichen Kalendertag des Folgemonats um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt

der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4:00 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats.

- (7) Die Träger der Schülerbeförderung geben Schülerfahrkarten an Anspruchsberechtigte aus. Es gelten die Regelungen gemäß § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA). Schülerfahrkarten sind personengebunden und damit nicht auf andere Personen übertragbar. Schülerfahrkarten berechtigen entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten. Sie werden für ein Schuljahr ausgegeben und gelten nicht in den Sommerferien des Landes Sachsen-Anhalt. Die Geltungsdauer für Schülerfahrkarten richtet sich nach den Regelungen der Satzung der jeweiligen Gebietskörperschaft. Verlorene oder beschädigte „Schülerfahrkarten“ werden von dem ausgebenden Unternehmen gebührenpflichtig ersetzt. Die Höhe der Gebühr wird mit örtlicher Bekanntgabe des ausstellenden Verkehrsunternehmens festgelegt.

5.3 Abo-Monatskarten

- (1) Abo-Monatskarten sind Monatskarten im Abonnement. Die Mindestvertragslaufzeit der Abo-Monatskarten beträgt 12 Monate, bei der Premium-Abo-Monatskarte 3 Monate. Die Vertragsbedingungen zu Abo-Monatskarten sind in der Anlage 5 aufgeführt. Die Abo-Monatskarten gelten innerhalb des Gültigkeitszeitraums ohne zeitliche Einschränkungen.
- (2) Abo-Monatskarten werden entweder als personengebunden oder übertragbar ausgegeben. Die personengebundenen Abo-Monatskarten sind nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild gültig. Für die Nutzung der ermäßigten Abo-Monatskarten gelten die Regelungen § 5 Nr. 5.2 Abs. 2.
- (3) Folgende Abo-Monatskarten werden ausgegeben: Premium-Abo-Monatskarte, persönliche Abo-Monatskarte, ermäßigte Abo-Monatskarte, 9-Uhr-Abo-Monatskarte, Senioren-Abo-Monatskarte und sowie Job- und Mietertickets als persönlich und als Premium.. Darüber hinaus können weitere Monatskarten im Abonnement aufgrund von tariflichen Sonderaktionen und tariflichen Kooperationen mit besonderen Bestimmungen ausgegeben werden.
- (4) Die Premium-Abo-Monatskarte ist auf andere Personen übertragbar. Sie berechtigt montags bis freitags von 17:00 Uhr bis 4:00 Uhr des Folgetages sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig bis 4:00 Uhr des Folgetages zur Mitnahme von zusätzlich einem Erwachsenen und drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren. An Wochenenden und Feiertagen gilt die Premium- Abo-Monatskarte verbundweit bis 4:00 Uhr des Folgetages. Die Premium-Abo-Monatskarte ermöglicht eine kostenlose Hundemitnahme ohne zeitliche Einschränkung.

-
- (5) Die persönliche Abo-Monatskarte ist personengebunden und wird maschinell mit dem Namen des Nutzers versehen.
 - (6) Die ermäßigte Abo-Monatskarte ist personengebunden und wird maschinell mit dem Namen des Nutzers versehen. Zum Erwerb und zur Nutzung der ermäßigten Abo-Monatskarte sind Personen aus dem § 5 Nr. 5.2 Abs. 1 berechtigt.
 - (7) Die 9-Uhr-Abo-Monatskarte ist personengebunden und wird maschinell mit dem Namen des Nutzers versehen. Sie wird nur für die Preisstufe MD ausgegeben und gilt ausschließlich in der Tarifzone Magdeburg (010). Die 9-Uhr-Monatskarte gilt montags bis freitags nicht in der Zeit von 4:00 Uhr bis 9:00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt sie ganztägig.
 - (8) Die Senioren-Abo-Monatskarte ist personengebunden und wird maschinell mit dem Namen des Nutzers versehen. Sie wird nur für die Preisstufe MD (gültig in der Tarifzone Magdeburg) und Preisstufe 12 (gültig im gesamten Verbundgebiet) ausgegeben. Die Senioren-Abo-Monatskarte berechtigt ganztägig zur Personenmitnahme von bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Zum Erwerb und zur Nutzung der Senioren-Abo-Monatskarte sind Personen ab 65 Jahren berechtigt. Maßgebend ist hier der erste Geltungstag der Senioren-Abo-Monatskarte. Die Senioren-Abo-Monatskarte ermöglicht eine kostenlose Hundemitnahme ohne zeitliche Einschränkung.

§ 6 Anschlussfahrten

- (1) Für Fahrten über den Geltungsbereich der, unter § 5 und § 11 Nr. 11.2, 11.4 und 11.5 genannten Zeitfahrkarten hinaus, kann eine Fahrkarte Anschlussfahrt erworben werden. Für Personen und Hunde, die im Rahmen der Mitnahmereglung von Zeitfahrkarten mitgenommen werden, muss eine zusätzliche Anschlussfahrt lösen. Anschlussfahrten können für Fahrten gelöst werden, die
 - (a) in einer Tarifzone beginnen, in der auch die entsprechende Zeitfahrkarte gültig ist oder
 - (b) in einer Tarifzone enden, in der auch die entsprechende Zeitfahrkarte gültig ist.Es gelten die Nutzungsbedingungen der Einzelfahrt
- (2) Fahrkarten für eine Anschlussfahrt werden zum Normal- und rabattierten Fahrpreis "Kind" für eine Person ausgegeben. Fahrkarten für eine Anschlussfahrt zum rabattierten Fahrpreis "Kind" dürfen Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren nutzen bzw. berechtigen zur Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß § 9 der Tarifbestimmungen.
- (3) Die Preisstufe der Anschlussfahrt richtet sich nach der Fahrstrecke ab der letzten Tarifzone des Geltungsbereiches der Zeitfahrkarte auf dem Weg, für den die Anschlussfahrt genutzt wird, und dem Fahrtziel. Die Anschlussfahrt gilt nur in Verbindung mit einer Zeitfahrkarte, die über die gesamte Dauer der Fahrt gültig ist.

- (4) Nicht entwertete Anschlussfahrten sind – sofern auf den Stationen Entwerter vorhanden sind – vor, ansonsten unverzüglich bei Antritt der Fahrt zu entwerten.
- (5) Die zeitliche Gültigkeit der Anschlussfahrt ergibt sich durch Addition der Preisstufen der Fahrkartenkombination (siehe Anlage 4). Sofern eine Fahrkartenkombination die Preisstufe 12 ergibt, entspricht die räumliche Gültigkeit dem Verbundgebiet und die Gültigkeit der Regelung der Preisstufe 12.

§ 7 Übergangsfahrkarten in die 1. Klasse

- (1) Für die Benutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist pro Person eine Übergangsfahrkarte zu lösen. Die Übergangsfahrkarte in die 1. Klasse ist nur in Kombination mit einer Fahrkarte im Normaltarif des marego gültig. Nutzern ermäßigter Zeitfahrkarten ist der Übergang in die 1. Wagenklasse nicht gestattet.
- (2) Nicht entwertete Übergangsfahrkarten sind – sofern auf den Stationen Entwerter vorhanden sind – vor, ansonsten unverzüglich bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten.
- (3) Übergangsfahrkarten sind nach Fahrtantritt nicht auf andere Personen übertragbar.
- (4) Übergangsfahrkarten werden als Einzelfahrt und als Monatskarte ausgegeben.
- (5) Übergangsfahrkarten als Einzelfahrt sind grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 4 gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Sie berechtigen im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit zu einer einfachen Fahrt, jedoch nicht zu Rück-, Rund- oder Ringfahrten. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr. 3.1. Abs. 2.
- (6) Übergangsfahrkarten als Monatskarten werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Im Vorverkauf erworbene Übergangsfahrkarten sind ab ersten Geltungstag ab 0:00 Uhr und bis zum gleichen Kalendertag des Folgemonats bis 4:00 Uhr gültig, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4:00 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats.

§ 8 Unentgeltliche Beförderung

8.1 Kinder

- (1) Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn diese in Begleitung von mindestens einer Person im Alter von 6 Jahren oder älter sind.
- (2) Kindergartengruppen werden bis zur Einschulung bei allen Verkehrsunternehmen im gesamten Verbundgebiet unentgeltlich befördert, wenn diese in Begleitung von mindestens einem volljährigen Erziehenden sind. Das Begleitpersonal ist von der kostenlosen Beförderung ausgeschlossen.

8.2 Schwerbehinderte

- (1) Schwerbehinderte werden entsprechend den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) unentgeltlich befördert, wenn sie im Besitz des „Beiblattes des Versorgungsamtes“ zum Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke sind, dieses mitführen und auf Verlangen vorweisen.
- (2) Die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen und Begleithunden regeln ebenfalls die Bestimmungen des SGB IX. Blinde Menschen können in jedem Fall einen Blindenhund und eine Begleitperson unentgeltlich mitführen. Die Begleitung muss auf dem gültigen Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

8.3 Polizei und Bundespolizei

Uniformierte Polizeibeamte und deren Diensthunde werden in den Verkehrsmitteln des Linienverkehrs im Verbundraum unentgeltlich befördert. In den Nahverkehrszügen gilt dies nur für die 2. Klasse.
Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen werden außerdem Bahnschutzmitarbeiter in Uniform unentgeltlich befördert.

§ 9 Mitnahme von Tieren, Sachen und Fahrrädern

9.1 Mitnahme von Tieren

- (1) Kleine Haustiere werden unentgeltlich befördert, wenn sie in einem geeigneten Behältnis sicher untergebracht sind.
- (2) Für die Mitnahme eines Hundes, der nicht gemäß Absatz 1 in einem geeigneten Behältnis sicher untergebracht ist, ist eine Fahrkarte zum rabattierten Fahrpreis "Kind" zu erwerben. Dies gilt nicht für Inhaber ausgewählter Abo-Monatskarten, die eine kostenlose Hundemitnahme inkludieren.

9.2 Mitnahme von Fahrrädern

- (1) Ein Fahrrad ist ein mit Muskelkraft betriebenes Radfahrzeug. Gleichgestellt sind
 - » elektrohilfsmotorisierte Fahrräder (E-Bikes),
 - » versicherungsfreie und versicherungspflichtige "schnelle" Radfahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte Pedelecs).

Nicht Gleichgestellt sind

- » alle anderen motorenbetriebene Fahrzeuge, insbesondere solche mit Verbrennungsmotor,
 - » dreirädrige Fahrräder, Lastenräder, bei diesen handelt es sich nicht um Fahrräder nach diesen Beförderungsbedingungen: die Mitnahme im ÖPNV ist generell ausgeschlossen.
- (2) Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte können in den Zügen des Nahverkehrs und bei den Verkehrsunternehmen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs, BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH und Personenverkehrsgesellschaft

Altmarkkreis Salzwedel mbH ein Fahrrad bzw. ein elektrohilfsmotorisiertes Fahrrad im gesamten Verbundgebiet unentgeltlich mitnehmen. Es gelten die Regelungen des § 11 der Beförderungsbedingungen.

- (3) Im Übrigen gelten gemäß § 12 Nr. 12.3 dieser Tarifbestimmungen Sonderregelungen für die MVB.

9.3 Mitnahme von Sachen

- (1) Es besteht kein Anspruch auf die Beförderung von Sachen. Die entgeltliche und die unentgeltliche Mitnahme von Sachen setzt die Einhaltung der Beförderungsbedingungen, insbesondere § 11, voraus.
- (2) Hand- und Reisegepäck, 1 Kinderwagen, 1 Rollstuhl, 1 elektromobiles Seniorenfahrzeug, 1 Rollator, 1 Rodelschlitten, 1 tragbares Musikinstrument und 1 Kinderfahrrad bis 20 Zoll Radgröße werden unentgeltlich befördert. Als Handgepäck gelten leicht tragbare Gegenstände, die in ihrer Form und Größe und durch die Bauart der Fahrzeuge eine Unterbringung unter oder über dem Sitzplatz des Fahrgastes bzw. auf dessen Schoß ermöglichen.
- (3) Für einen Handwagen, einen Fahrradanhänger oder einen sonstigen sperrigen Gegenstand, der einen Fahrgastplatz beansprucht.
- (4) Die Tarifierung der Beförderung von Tretrollern erfolgt analog zu E-Tretrollern.

9.4 Besondere Mitnahmeregelungen auf den Fähren

Für die Fähre in Magdeburg-Westerhüsen gelten besondere Mitnahmeregelungen. Die Tarifbestimmungen für die Mitnahme von Fahrzeugen und Nutztieren werden in § 12.8 geregelt.

9.5 Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen

- (1) Als E-Tretroller werden Elektrokleinstfahrzeuge gemäß der Definition aus dem Paragraphen 1 der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr vom 06.06.2019 definiert. Die Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen des Typs Segway ist ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten als E-Tretroller auch sonstige selbstbalancierende Fahrzeuge, die leichter als 25 kg sind. Das Bestehen der Versicherungspflicht hat keinen Einfluss auf die Beförderung und Tarifierung der E-Tretroller.
- (2) Ein zusammengeklappter E-Tretroller wird unentgeltlich befördert. Für die Beförderung finden die Regelungen aus dem § 9.3 der Tarifbestimmungen „Mitnahme von Sachen“ ihre Anwendung.
- (3) Ein nicht zusammengeklappter E-Tretroller wird gemäß des § 9.2 der Tarifbestimmungen „Mitnahme von Fahrrädern“ wie ein Fahrrad behandelt.

§ 10 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

Bei Fahrten, deren Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten die Tarife des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt davon unberührt. Die entsprechenden Fahrkarten können im Regionalverkehr nur in den Bussen bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen über die gesamte Strecke erworben werden. Für Fahrten mit Nahverkehrszügen von und nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen sind grundsätzlich vor Fahrtantritt Fahrkarten nach dem gültigen Deutschlandtarif bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen

§ 11 Sonderangebote

11.1 Kombi-Tickets

Wird mit Veranstaltern, Institutionen, Unternehmen oder Beherbergungsstätten vereinbart, dass Eintrittskarten, Mitarbeiter-, Teilnehmer- oder Gästeweise zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigten, gelten diese als Kombi-Tickets, wenn sie

- » das marego-Logo tragen und
- » den Geltungsbereich und die Geltungsdauer ausweisen.

11.2 Jobtickets und Mietertickets

Zur Vereinfachung der Abfertigung können mit Unternehmen oder Institutionen bzw. juristischen Personen Pauschalvereinbarungen über die Entrichtung der Beförderungsentgelte und die Ausgabe von Jobtickets sowie Mietertickets zur Weitergabe an Dritte über einen längeren Gültigkeitszeitraum abgeschlossen werden. Für das Jobticket bzw. Mieterticket wird eine entsprechende besondere Fahrkarte ausgegeben. Der Preis des Jobtickets bzw. Mietertickets hängt von der Tarifbasis, der Gesamtabnahmemenge und von der Höhe des Zuschusses ab.

- (1) Das Jobticket wird an Mitarbeiter eines Unternehmens bzw. einer Institution weitergegeben.
- (2) Das Mieterticket wird an Personen weitergegeben, die im Wohnraummietverhältnis eines Vermieters stehen.
- (3) Die Tarifbasis des personengebundenen Jobtickets bzw. Mietertickets richtet sich nach den Bestimmungen der personengebundenen Abo-Monatskarte.
- (4) Die Tarifbasis des Premium-Jobtickets bzw. Premium-Mietertickets richtet sich nach den Bestimmungen der Premium-Abo-Monatskarte.

11.3 Otto-City-Card

- (1) Die Otto-City-Card ist ein Stadtpass der Landeshauptstadt Magdeburg für einkommensschwache Personen. Die Voraussetzungen zur Ausgabe und Erhalt sowie Nutzung der Otto-City-Card richten sich nach Festlegungen der Landeshauptstadt Magdeburg.

- (2) Ein Kunde mit einer Otto-City-Card kann an den MVB-eigenen personalbedienten Verkaufsstellen pro Monat Fahrkarten ab einem Einkaufswert von 5 Euro unter Anrechnung von Otto-City-Card-Guthaben für die Tarifzone Magdeburg (010) erwerben. Bei der Erstattung von Beförderungsentgelt ist nur eine Umwandlung in andere Fahrkartenarten möglich.

11.4 Semestertickets

Semestertickets sind personengebundene Fahrkarten und werden an Direktstudierende von Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen ausgegeben bzw. es wird der Nachweis einer Fahrtberechtigung über Studierendenausweise vertraglich vereinbart. Sie sind nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild gültig. Grundlage der Semestertickets bilden Verträge, die zwischen marego und den Studieneinrichtungen abgeschlossen werden. Die Semestertickets gelten für ein Semester (sechs Monate) entsprechend der vereinbarten Gültigkeit. Semestertickets sind nicht auf andere Personen übertragbar. Für Semestertickets bestehen keine zusätzlichen Mitnahmeregelungen. In den Zügen ist ein Übergang in die 1. Klasse ausgeschlossen..

11.5 Schülerfreizeitkarte

- (1) Die Schülerfreizeitkarte ist eine vergünstigte Monatskarte für Kinder und Vollzeitschüler. Zum Berechtigtenkreis gehören im Einzelnen
- (a) Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren,
 - (b) Vollzeitschüler folgender allgemeinbildender Schulen: Grundschulen, Hauptschulen, Sekundarschulen, freie Waldorfschulen, Sonderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen,
 - (c) Vollzeitschüler folgender berufsbildender Schulen: Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Fachgymnasien,
 - (d) Absolvierende des Berufsvorbereitungsjahres und Berufsbildungsjahres,
 - (e) Vollzeitschüler, die private oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter die vorgenannten Schulen fallen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem BAföG förderungswürdig ist,
 - (f) Vollzeitschüler der ausländischen Schulen, die den Schultypen aus den Buchstabe b bis e entsprechen.
- (2) Die Schülerfreizeitkarte gilt nicht für: Auszubildende, Studierenden, Schüler an Abendgymnasien, Bundeswehrfachschulen, Kollegs- und Fachschulen, Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.
- (3) Die Berechtigung zur Nutzung ist für unter Ziffer 1, Buchstaben b bis f genannten Berechtigten durch einen Schülerausweis oder eine marego-Berechtigungskarte nachzuweisen. Der Vollzeitschülerstatus soll dabei eindeutig nachgewiesen werden, insbesondere bei Schülern an Berufsschulzentren. Ist das anhand des Schüler-

ausweises oder der marego-Berechtigungskarte nicht möglich, ist zusätzlich eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung mit der Bestätigung des Vollzeitschülerstatus mit sich zu führen. Kinder bis einschließlich 14 Jahren müssen in der Lage sein, ihr Alter durch ein Dokument mit Lichtbild bzw. eine marego-Berechtigungskarte nachweisen zu können.

- (4) Die Schülerfreizeitkarte gilt für unter der Ziffer 1, Buchstaben b bis f genannten Personen bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres. Maßgebend ist der erste Geltungstag der Schülerfreizeitkarte.
- (5) Die Schülerfreizeitkarte berechtigt zum beliebig häufigen Fahren innerhalb des gesamten Verbundgebietes (Preisstufe 12) in den folgenden Zeiträumen:
 - (a) an Schultagen von 14:00 Uhr bis 4:00 Uhr des Folgetages,
 - (b) an Wochenenden, Feiertagen des Landes Sachsen-Anhalt und an den gesetzlichen Ferientagen des Landes Sachsen-Anhalt ganztägig bis 4:00 Uhr des Folgetages.
 - (c) Die Schülerfreizeitkarte gilt in Kombination mit einer zum Zeitpunkt der Fahrt gültigen Zeitkarte auch an Schultagen ganztägig bis 4:00 Uhr des Folgetages.
- (6) Die Schülerfreizeitkarte wird mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Im Vorverkauf erworbene Schülerfreizeitkarten sind ab dem ersten ab 0:00 Uhr und bis zum gleichen Kalendertag des Folgemonats bis 4:00 Uhr gültig, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4:00 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats.
- (7) Die Schülerfreizeitkarte ist personengebunden und damit nicht auf andere Personen übertragbar. Die Fahrkarte ist nur gültig, wenn der Vor- und Nachname in die dafür vorgesehenen Felder unauslöschlich und deutlich lesbar eingetragen wird.

11.6 Tarifliche Sonderaktionen

marego kann vorübergehend entweder nur zeitlich oder nur örtlich oder zeitlich und örtlich begrenzte tarifliche Sonderangebote anbieten. Die Sonderaktionen sind nach Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) bei den Genehmigungsbehörden anzuzeigen und nach PBefG und AEG bekanntzugeben.

§ 12 Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der Verkehrsunternehmen des marego

12.1 Sonderregelungen in den Nahverkehrszügen

- (1) Gegen Vorlage von BahnCards können auch BahnCard-rabattierte Fahrkarten des Deutschlandtarifes ausgegeben werden, wenn die Fahrt zwischen Start- und Zielbahnhof in Zügen des Nahverkehrs erfolgt. Diese sind jedoch nur in den

Nahverkehrszügen gültig.

- (2) Soldaten der Bundeswehr werden in den Nahverkehrszügen unentgeltlich befördert, wenn sie sich während der Fahrt durch das Tragen einer vollständigen Uniform, die Vorlage des persönlichen Truppenausweises und durch die, für diese Fahrt über das für die Bundeswehr eingerichtete Buchungsportal gebuchte Fahrkarte legitimieren.
- 12.2 Sonderregelungen bei der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH**
- (1) Gegen Vorlage einer BahnCard 25 oder BahnCard 50 kann ein Fahrgast auf den landesbedeutsamen Linien eine Fahrkarte Landeslinie nutzen. Der Preis einer Fahrkarte Landeslinie entspricht einer Einzelfahrt zum rabattierten Fahrpreis "Kind". Die Fahrkarte Landeslinie ist jedoch nur auf den landesbedeutsamen Linien gültig. Sie sind nach Fahrtantritt nicht auf andere Personen übertragbar und grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 4 gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Umsteigen ist nur in Reiserichtung möglich. Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr.3.1. Abs. 2. Die Fahrkarte Landeslinie kann über die unter der Anlage 7 und 8 genannten Vertriebskanäle aller Verkehrsunternehmen erworben werden, ansonsten ist der Erwerb der Fahrkarte Landeslinie nur bei dem Verkehrsunternehmen möglich, welches die jeweilige Landeslinie betreibt.
 - (2) Folgende Bahnfahrkarten werden zur Fahrt auf den landesbedeutsamen Linien anerkannt:
 - (a) Quer-durchs-Land-Ticket,
 - (b) BahnCard 100.
 - (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nur für landesbedeutsame Linien, die im Verzeichnis der Linien mit tariflichen Sonderregelungen unter www.marego-verbund.de aufgeführt sind.
- 12.3 Sonderregelungen bei der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG**
- 12.3.1 Kurzstrecke**
- (1) Fahrkarten für eine Kurzstrecke gelten ausschließlich in den Bussen und Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG. Die Fahrkarten der Kurzstrecke gelten nur in der Tarifzone Magdeburg (010), grundsätzlich für eine Fahrt bis zur 3. Haltestelle unabhängig vom Fahrweg, wobei die Einstiegshaltestelle nicht mitgezählt wird. Werden Haltestellen durchfahren, sind diese mitzuzählen. Der Inhaber einer Kurzstrecke darf nur in Fahrtrichtung umsteigen.
 - (2) Fahrkarten für eine Kurzstrecke werden zum Normalpreis für eine Person ausgegeben. Fahrkarten für eine Kurzstrecke sind nicht auf andere Personen übertragbar.

Die in den Bussen und Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG ausgegebenen Fahrkarten einer Kurzstrecke sind stets entwertet. Die Kurzstrecke kann über die unter der Anlage 7 und 8 genannten Vertriebskanäle aller Verkehrsunternehmen erworben werden, ansonsten ist der Erwerb der Kurzstrecke nur bei der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG möglich.

12.3.2 Mitnahme von Fahrrädern

- (1) In den Bussen und Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG ist für die Mitnahme eines Fahrrads bzw. eines elektrohilfsmotorisierten Fahrrads eine Fahrradkarte MVB zu lösen. Davon ausgenommen sind Inhaber von Zeitfahrkarten gemäß § 5 und § 11. Sie benötigen keine zusätzliche Fahrkarte für die Mitnahme eines Fahrrads oder eines elektrohilfsmotorisierten Fahrrads. Generell ist die Mitnahme von Fahrrädern bzw. von elektrohilfsmotorisierten Fahrrädern in den Bussen und Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG lediglich von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an den Wochenenden und feiertags ganztägig möglich.
- (2) Die Fahrradkarte MVB berechtigt zur Beförderung eines Fahrrades in den Bussen und Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG. Die Fahrradkarte MVB gilt nur in der Verbindung mit einer gültigen Fahrkarte der Person, die das Fahrrad mitnimmt. Die Gültigkeit der Fahrradkarte MVB ab der Entwertung entspricht der Gültigkeit der Fahrkarte der Person, die das Fahrrad mitnimmt. In der Kombination mit einem Einzelabschnitt der 4er-Karte gilt die Fahrradkarte MVB wie dieser Einzelabschnitt. In Verbindung mit dem City-Ticket und der BahnCard 100 sowie mit übrigen Fahrkarten, deren Geltungszeit länger als 1 Tag dauert, gilt die Fahrradkarte MVB Fahrradkarte MVB 60 Minuten ab Entwertung. Die Regelung § 2.3 Absatz 3 wird angewandt.

12.4 City-Ticket

Fernverkehrsfahrkarten, die mit dem Zusatz „+City“ versehen sind, berechtigen zur Nutzung aller öffentlicher Nahverkehrsmittel für alle auf der Fahrkarte eingetragenen Personen in der Tarifzone Magdeburg (010).

Die genannten Fahrkarten berechtigen an der Startadresse der Reise zur einmaligen Fahrt in Richtung Startbahnhof sowie nach Ankunft am Zielbahnhof zur einmaligen Fahrt in Richtung auf die endgültige Zieladresse, bei Rückfahrkarten auch am Tag der Rückfahrt (aufgedrucktes Reisedatum) zur Fahrt zum zum Bahnhof. Die Regelungen zur kostenlosen Kindermitnahme richten sich nach dem Fernverkehrstarif.

12.5 Gegenseitige Tarifanerkennung

Nach Bekanntgabe werden Fahrkarten gemäß anderen Tarifen im vorgegebenen Umfang auf festgelegten Linien bzw. Linienabschnitten anerkannt. Die Bekanntgabe und ein Verzeichnis der Linien mit diesen Sonderregelungen werden unter www.marego-verbund.de/linien veröffentlicht.

12.6 Besondere Tarifbestimmungen für den Fährverkehr

12.6.1 Sonderregelungen für die Fähren in Magdeburg

- (1) Auf der Fähre Magdeburg-Westerhüsen ist die Mitnahme von Fahrzeugen und Nutztieren zulässig. Für PKW, Kraftrad, land- und forstwirtschaftliche Maschinen, Reittiere und andere Nutztiere ist jeweils eine Einzelfahrt der Preisstufe Magdeburg zu lösen. Eine unentgeltliche Mitnahme ist nur Inhaber einer Premium-Abo-Monatskarte oder einer Senioren-Abo-Monatskarte möglich. Im Übrigen ist für Personen stets ein gesonderter Fahrschein zu lösen. Ein Fahrgast darf während einer Fahrt nur eines der o. g. Fahrzeuge oder Tiere mitnehmen.
- (2) Auf den Fähren in Magdeburg ist die Mitnahme eines Fahrrads bzw. eines elektrohilfsmotorisierten Fahrrads kostenlos.

12.6.2 Sonderregelungen für die Fähre Ferchland-Grieben

- (1) Auf der Fähre Ferchland-Grieben ist die Mitnahme eines Fahrrads bzw. eines elektrohilfsmotorisierten Fahrrads außer bei Fahrten gemäß Abs. 13 kostenlos.
- (2) Für die Mitnahme von Fahrzeugen (mit Ausnahme von Fahrrädern) und Nutztieren auf der Fähre Ferchland-Grieben wird ein Zuschlag erhoben.
- (3) Der Zuschlag wird in 3 Entgeltklassen unterteilt:
 - (a) Entgeltklasse 0 für:
 - i. Fahrzeuge bis 125 cm³ Hubraum inkl. Anhänger und Beiwagen,
 - ii. Fahrzeuge, die durch Muskelkraft angetrieben werden und mit einem Gewicht von bis 0,1 t,
 - iii. Nutztiere im Fahrzeug,
 - iv. alle anderen Fahrzeuge, die keiner anderen Entgeltklasse zuordbar sind.
 - (b) Entgeltklasse A für:
 - i. Fahrzeuge über 125 cm³ Hubraum und bis 3,5 t Gewicht inkl. Anhänger und Beiwagen,
 - ii. Nutztiere im Gespann und Fuhrwagen,
 - iii. Wohnanhänger, sie sind von der Regelung i. ausgenommen,
 - (c) Entgeltklasse B für über 3,5 t Gewicht inkl. Anhänger und Beiwagen
- (4) Die Mitnahme von Fahrzeugen und Nutztieren, die der Entgeltklasse 0 entsprechen, ist außer bei Fahrten gemäß Abs. 13 unentgeltlich. Hierfür wird keine separate Fahrkarte ausgestellt.
- (5) Für Zuschläge der Klasse A und B werden folgende Fahrkartenarten ausgegeben:
 - (a) Einzelfahrt die einen Richtungsbezug hat. Umstiege, Rück- Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig.
 - (b) 5er-Karten, die aus 5 Abschnitten besteht. Jeder Abschnitt gilt wie eine Einzelfahrt (ausgenommen Abs. 13).

-
- (6) Zuschlagsbezogene Fahrkarten vom Abs. 2 sind nicht auf andere Personen übertragbar und gelten nur auf der Fähre Ferchland-Grieben.
 - (7) Das Gewicht ist stets mit Anhänger und Beiwagen anzugeben. Bei Abschleppfahrzeugen ist der Zuschlag für je ein abgeschlepptes Fahrzeug zusätzlich zu entrichten.
 - (8) Die Mitnahme von Nutztieren, die nicht im Gespann und nicht im Fahrzeug transportiert werden können, bedarf es eine Fahrkarte der Preisstufe N (ohne Ermäßigung).
 - (9) Das Entgelt für die Beförderung eines Fahrers bzw. eines Halters, der Nutztiere im Gespann führt, sind im Zuschlag der Entgeltklasse A und B inkludiert. Eine zusätzliche Fahrkarte ist hierfür nicht notwendig.
 - (10) Angehörige des öffentlichen Dienstes, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben beauftragt sind, sowie Behörden und Organisationen mit Sicherheitsfunktionen (BOS), werden mit ihren Fahrzeugen kostenlos befördert, sofern sie sich im Einsatz befinden.
 - (11) Die Fahrpreise für den Zuschlag befinden sich in Anlage 3 (Fahrpreistabelle).
 - (12) Der Zuschlag für ein versicherungspflichtiges Fahrzeug ist nur in Verbindung mit der zu dem Fahrzeug gehörenden Zulassungsbescheinigung Teil I gültig. Ein Fahrgast, der ein versicherungspflichtiges Fahrzeug mitnimmt, hat nach Aufforderung durch den Fahrkartenkontrolleur oder Betriebspersonal die Zulassungsbescheinigung Teil I des Fahrzeugs bzw. des Anhängers vorzuzeigen.
 - (13) Für die Mitnahme von Fahrzeugen und Nutztieren an Wochenenden und an Feiertagen, sowie an allen Tagen in den Kalendermonaten Juni bis August des jeweiligen Jahres wird ein Aufpreis pro Zuschlag erhoben. Der Aufpreis ist nur an Wochenenden und Feiertagen ebenfalls für den Transport der Fahrzeuge der Entgeltklasse 0 inkl. Fahrräder zu entrichten. Der Aufpreis wird bei der Nutzung der 5er-Karte gem. Abs. 5 nicht erhoben. Die Höhe des Aufpreises ist der Anlage 3 (Fahrpreistabelle) zu entnehmen.

§ 13 Länder-Tickets

Sachsen-Anhalt-Tickets, Sachsen-Tickets und Thüringen-Tickets werden in allen Linienverkehrsmitteln in Sachsen-Anhalt, auf denen der marego-Tarif gilt, anerkannt. Es gelten die genehmigten Tarifbestimmungen der Sachsen-Anhalt-, Sachsen- und Thüringen-Tickets. Der Verkauf des Sachsen-Anhalt-Tickets erfolgt auch durch die Verkehrsunternehmen des marego.

Teil B: Beförderungsbedingungen

Diese Beförderungsbedingungen enthalten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO-ABB)“, nach der „Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)“ und die "Verordnung über den Betrieb von Fähren auf Bundeswasserstraßen (Fährbetriebsordnung-FäV)" sowie die *Besonderen* Beförderungsbedingungen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. *Im Eisenbahnverkehr gilt die EVO. Im Fährverkehr gilt die FäV.* Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen).
- (2) *Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeug der Fahrgast betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.*

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen bzw. *werden von den Anlagen und Einrichtungen des ÖPNV verwiesen.* Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten *gemäß Infektionsschutzgesetz,*
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, *die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,*
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 5. extrem verschmutzte und/oder übel riechende Personen, die dadurch andere Fahrgäste belästigen,
 6. Personen, die sich negativ gegenüber anderen Fahrgästen verhalten und diese belästigen,
 7. Fahrgäste auf Rollschuhen oder Inlineskatern.

-
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder bis einschließlich 5 Jahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die 6 Jahre oder älter sind; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
 - (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Verkehrs- und Betriebspersonal. Verkehrs- und Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Verkehrs- und Betriebspersonal übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
 - (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt *und außerhalb von Haltestellen* eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen. *Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße in Höhe von 30 Euro geahndet.*
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. auf unterirdischen Bahnsteiganlagen, *in Fahrzeugen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen* zu rauchen. *Der Gebrauch von elektrischen Zigaretten und Zigarren ist in Fahrzeugen ebenfalls untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße in Höhe von 30 Euro geahndet.*
 8. Tonwiedergabegeräte und Tonrundfunkempfänger (*auch mit Kopfhörern*) zu benutzen, *wenn durch die Lautstärke andere Personen belästigt werden,*
 9. Mobiltelefone *in Bereichen* zu benutzen, *in denen das Verbot der Benutzung mittels eines Piktogramms angezeigt ist,*
 10. *Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,*
 11. *Sicherheitseinrichtungen (z.B. Notbremse, Signalanlagen u.ä.) missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,*
 12. *in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Sportgeräte wie z.B. Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,*

13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen ohne Zustimmung der Verkehrsunternehmen Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder Sammlungen oder Befragungen durchzuführen,
 15. zu betteln,
 16. in Straßenbahnen und Bussen Speisen und Getränke zu verzehren. Bei Verschmutzungen kann ein Reinigungsentgelt in Höhe von 40 Euro erhoben werden.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge an den Haltestellen oder im Fahrzeug vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. An Haltestellen haben die Fahrgäste ihren Zustiegswunsch gegenüber dem Fahrpersonal rechtzeitig durch eine deutlich sichtbare Warteposition anzuzeigen. In Bussen und Straßenbahnen sowie an Bedarfshaltestellen im Eisenbahnverkehr haben die Fahrgäste ihren Ausstiegswunsch durch rechtzeitiges Betätigen des Haltewunschastasters anzuzeigen.
- Busse im Linienverkehr sind grundsätzlich am Vordereinstieg beim Fahrpersonal zu betreten. Dabei ist dem Fahrpersonal unaufgefordert der gültige Fahrausweis zur Kontrolle vorzuweisen bzw. am Entwerter zu entwertern. Bei Bedarf ist, je nach vertrieblicher Verfügbarkeit, ein gültiger Fahrausweis am Automaten im Fahrzeug oder beim Fahrpersonal zu erwerben. Mobilitätseingeschränkte Fahrgäste und Fahrgäste mit Kinderwagen, Fahrrädern oder sperrigem Gepäck können weiterhin die dafür vorgesehene zweite Tür der Busse nutzen.*
- An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anfahrende zweite Züge/Wagen können ohne nochmaligen Halt die Haltestelle verlassen.*
- (4) Für die Benutzung der Fähren gilt § 9 der FäV, insbesondere Absatz 1: Die Fährbenutzer müssen sich so verhalten, dass sie den Fährbetrieb nicht gefährden und dass andere Personen nicht geschädigt, behindert oder belästigt werden. Sie dürfen die Fähre erst betreten, befahren oder verlassen, wenn ihnen vom Fahrpersonal die Erlaubnis erteilt wurde. Die Fährbenutzer müssen die Anordnungen des Fahrpersonals befolgen. An Anlegestellen sind die zum Befahren und Halten entsprechend gekennzeichneten Flächen zu benutzen.
- (5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den

Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
In schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

- (7) Bei *vorsätzlicher* Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebs-einrichtungen werden vom Verkehrsunternehmen festgesetzte Reinigungskosten in Höhe von mindestens 40 Euro erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. *Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebs-einrichtungen werden folgende Kosten erhoben:*

- » Verunreinigung geringen Ausmaßes: 40 Euro
- » Beschädigungen geringen Ausmaßes:
 - » bei unbefugten Bemalungen (z.B. Graffiti): 60 Euro
 - » bei Beschädigungen von Oberflächen (z.B. Scratching): 125 Euro und
 - » bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (z.B. Nothammer, Feuerlöcher): 50 Euro

zuzüglich der entstehenden Kosten zur Schadensbehebung.

Die Kosten werden gegen denjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheber-schaft auf Grund anderer Umstände (z.B. Zeugenaussagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens wird zudem ein Bearbeitungs-gelt in Höhe von mindestens 2 Euro, bei den Eisenbahn-verkehrsunternehmen laut Bekanntgabe in Rechnung gestellt.

Ist infolge der vorsätzlichen Verunreinigung eine sofortige Auswechslung des Fahrzeugs erforderlich, so sind neben den Reinigungskosten die Kosten für die Auswechslung des Fahrzeugs zu zahlen.

Bei Beschädigungen der Objekte, die zu Betriebsstörungen führen (auch aus der Mitnahme von Sachen und Tieren), werden dem Verursacher die Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Die Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Ist eine Auswechslung eines Fahrzeugs erforderlich, werden die Kosten für die Auswechslung und die Wiederherstellung zzgl. dem Bearbeitungs-gelt in Höhe von mindestens 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe in Rechnung gestellt.

- (8) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 so-wie bei Störungen des mobilen Fahrkartenautomaten in Bussen und Straßenbahnen – nicht an das Fahr-, sondern *nach Möglichkeit* an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort und Fahr-richtung und Beifügung der Fahrkarte bzw. einer Kopie an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 30 Euro zu zahlen.
Im Eisenbahnverkehr und in den Straßenbahnen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co KG wird bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse oder anderer Si-cherungseinrichtungen ein Betrag in Höhe von 200 Euro fällig.

- (10) Bei Straftaten haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bzw. § 127 der Strafprozessordnung (StPO) die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens (Konzessionsinhaber) verkauft.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen.
Eine über das Mobiltelefon erworbene gültige Fahrkarte muss bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar heruntergeladen sein.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er diese dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwerter hat der Fahrgast die Fahrkarte entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen, soweit nicht eine entwertete Fahrkarte am mobilen Fahrkartenautomaten erworben wurde. Im Eisenbahnverkehr der DB Regio AG sind die Fahrkarten vor Betreten des Fahrzeugs auf den Stationen zu entwerten.
- (4) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal bzw. dem Fahrkartenkontrolleur auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

-
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden.
In entsprechend gekennzeichneten Nahverkehrszügen, in denen kein Bordverkauf von Fahrkarten stattfindet, ist ein Zustieg grundsätzlich nur mit gültiger Fahrkarte gestattet. Meldet der Fahrgast unaufgefordert, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Fahrkartenausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrkartenverkaufsaufomat nicht betriebsbereit war, kann jedoch die Fahrkarte in den Nahverkehrszügen beim Fahrkartenkontrolleur erworben werden.
- (7) Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort beim Verkaufs- bzw. Fahrpersonal vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.
- (8) Fahrkarten ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.
- (9) Für Fahrpreis- und Fahrplanauskünfte auf bestätigtem Vordruck werden die folgenden Bearbeitungsentgelte erhoben:
- » Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH, BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH: kein Entgelt
 - » DB Regio AG: 7,50 Euro
 - » Ostdeutsche Eisenbahn GmbH - keine Ausgabe von Fahrpreis- und Fahrplanauskünften auf einem bestätigten Vordruck.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 Euro zu wechseln, mehr als 20 Münzen anzunehmen, Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent anzunehmen sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgasts, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgelds oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) *Bei anderen Vertriebswegen (Fahrkartenautomat, Onlinevertrieb, elektronischen Fahrkarten, Mobilfunktelefon u. a. m.) ist entsprechend der dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Fahrgast das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10 Euro (bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen*

laut Bekanntgabe) sowie die anfallenden Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.

- (5) *Bei Ausfall des Verkaufsautomaten ist eine Fahrkarte beim Fahrpersonal zu erwerben. Die mobilen Verkaufsautomaten in den Fahrzeugen können als Zahlungsmittel Münzen im Wert von 5 Cent bis 2 Euro und je eine Banknote im Wert von 5 Euro bis 50 Euro in Abhängigkeit des Kaufpreises und der Fahrkarte annehmen. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabe außer Betrieb gesetzt ist, ist der Fahrgast angehalten, passend zu zahlen. Darauf wird der Fahrgast unter Abbildung der entsprechenden Münzen oder Banknoten auf dem Bediendisplay besonders hingewiesen. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geld zu wechseln.*

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, auch Berechtigungskarten, die entgegen den Vorschriften dieser Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden *grundsätzlich* ersatzlos eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. unrechtmäßig hergestellt oder/und unrechtmäßig erworben wurden,
6. vom Fahrgast vervielfältigt wurden oder nur als Fotokopie vorgelegt werden,
7. von Nichtberechtigten benutzt werden,
8. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
9. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z.B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
10. ohne das erforderliche, fest aufgeklebte Lichtbild benutzt werden,
11. *in einem Entwertungsfeld mehrfach entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) oder bei denen die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden oder bei denen eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus anderen, durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen, nicht mehr prüfbar ist,*
12. *nur in Verbindung mit einer Berechtigungskarte oder einer Bescheinigung gültig sind und ohne diese bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Berechtigungskarte oder Bescheinigung genutzt werden. Gesperrte oder zerstörte elektronische Fahrkarten sind ebenso ungültige Fahrkarten. Fahrkarten, die über Mobilfunktelefon erworben wurden, werden nicht eingezogen.*

Das Fahrgeld wird nicht erstattet.

Manipulationen und Vervielfältigungen von Fahrkarten und Berechtigungskarten werden zur Anzeige gebracht.

-
- (2) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen *amtlichen Personaldokument mit Lichtbild* zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder das *amtliche Personaldokument mit Lichtbild* auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
 - (3) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung, bei der Deutschen Bahn AG und der Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH eine Fahrpreisnacherhebung (FN), bzw. bei der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH eine Quittung für das Erhöhte Beförderungsentgelt (EBE) ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaufälle, sind ausgeschlossen.
 - (4) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitfahrkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. *für sich oder – sofern der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,*
 2. *sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,*
 3. *die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ,*
 4. *die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,*
 5. *erklärt, unter die Mitnahmeregelung zu fallen und dies vom Inhaber der Fahrkarte bei der Fahrkartenkontrolle nicht bestätigt werden kann, oder wenn er erklärt unter die Mitnahmeregelung zu fallen, aber die Mitnahmeabsicht des Inhabers der Fahrkarte nicht vor der Fahrt bestand, sondern erst während der Fahrt entsteht.*
 6. *eine gesperrte oder zerstörte elektronische Fahrkarte vorweist.*
Eine Unterscheidung nach Vorsatz oder Fahrlässigkeit erfolgt nicht.
Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) *Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch den Fahrkartenkontrolleur sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.*
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 Euro erheben. Es kann jedoch das Doppelte des

Beförderungsentgelts für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. *Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt. Will der Fahrgast seine Fahrt fortsetzen, muss er unverzüglich eine gültige Fahrkarte für die Weiterfahrt ab der Haltestelle, die nach dem Zeitpunkt der Feststellung des Fahrgastes ohne gültige Fahrkarte durch das Prüfpersonal folgt, im Fahrzeug erwerben.*

- (4) *Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung zu leisten. Muss der Betrag von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen werden, ergibt sich ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe. Nach Ablauf der 14-tägigen Frist ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, für jede schriftliche Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe zu erheben. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.*
Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
Das Verkehrsunternehmen behält sich das Recht vor, die Fahrkarte bis zur vollständigen Bezahlung einzubehalten.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7 Euro (zzgl. Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2 Euro), wenn der Fahrgast innerhalb von einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitfahrkarte (nicht auf andere Personen übertragbar) war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitfahrkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird eine Fahrkarte zum *gültigen Tarif* nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der *unbenutzten* Fahrkarte (*bei 4er-Karten auf alle Einzelabschnitte bezogen*) erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (2) *Eine Rücknahme von Gruppen-Tageskarten und die Erstattung des bereits gezahlten Fahrpreises sind einen Tag vor Fahrtantritt und abzüglich einer Gebühr von 2 Euro*

möglich. Nach Ablauf dieser Frist werden Gruppen-Tageskarten nicht erstattet. Bei einer Teilstornierung wird die alte Gruppen-Tageskarte durch eine neue ersetzt. Der Differenzbetrag zwischen alter und neuer Gruppen-Tageskarte wird abzüglich einer Gebühr von 2 Euro erstattet. Eine Teilstornierung ist bis einen Tag vor Fahrtrtritt möglich.

- (3) Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

Für zum Teil benutzte Fahrkarten für Einzelfahrten, Einzelabschnitte von 4er-Karten, Fahrkarten für Kurzstrecke sowie Tagesfahrkarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.

- (4) Wird eine Zeitfahrkarte (*außer Abo-Monatskarten*) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitfahrkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, *ggf. auch unter Anrechnung von Wochenkarten*, auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitfahrkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitfahrkarte mit der Post maßgeblich.

Ein *früherer* Zeitpunkt der Erstattung kann nur dann und *nur bei persönlichen Zeitfahrkarten (nicht auf andere Personen übertragbar)* berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit und *Reiseunfähigkeit*, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung von Abo-Monatskarten unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts gemäß § 10 (6) dieser Beförderungsbedingungen möglich.

Bei der Erstattung von persönlichen Abo-Monatskarten (ermäßigte Abo-Monatskarte, personengebundene Abo-Monatskarte, 9-Uhr-Abo-Monatskarte, Senioren-Abo-Monatskarte) wird für jeden Tag der Reiseunfähigkeit 1/360 (Gesamtbetrag) bzw. 1/30 (monatliche Zahlung) des gezahlten Entgelts erstattet.

Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 21 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen, maximal jedoch 60 Tage pro Geltungsjahr. Die Reiseunfähigkeit muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim Abo-ausgebenden Verkehrsunternehmen vorliegen, andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen (Ausschlussfrist).

- (5) Anträge nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind unverzüglich, spätestens innerhalb ei-

ner Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, das die Fahrkarte verkauft hat.

Die Gültigkeit der Fahrkarten, deren Preis gemäß Tarifbestimmungen, § 2.5 erhöht wird, bleibt längstens 3 Monate ab dem Datum der Preiserhöhung bestehen, wobei die Regelungen der Tarifbestimmungen zur Entwertung und Gültigkeit der Fahrkarten unberührt bleiben. Bis dahin werden diese Fahrkarten als Fahrkarten zum gültigen Tarif anerkannt.

Bei Eisenbahnverkehrsunternehmen sind die Anträge innerhalb von sechs Monaten einzureichen. Für über Abonnement und online ausgegebene Fahrkarten gelten abweichende Regelungen gemäß Anlage 5 § 8 Abs. 5 und Anlage 8 § 3 der Tarifbestimmungen marego.

- (6) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe, sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Bei Anträgen auf die Erstattung des Beförderungsentgeltes für Fahrkarten, deren Preis erhöht wurde, gelten folgende Regelungen:

- (1) Wenn der Antrag innerhalb des ersten Monats ab der Preiserhöhung gestellt wird, entfällt das Bearbeitungsentgelt.
- (2) Wenn der Antrag nach dem ersten Monat ab der Preiserhöhung gestellt wird, beträgt das Bearbeitungsentgelt pro Fahrkarte 2 Euro, bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen laut Bekanntgabe. Bei Sammelanträgen für mehr als 5 Fahrkarten beträgt das Bearbeitungsentgelt das Fünffache der Höhe des einzelnen Bearbeitungsentgeltes.

Die etwaige Überweisungsgebühr bleibt davon unberührt.

- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (8) Für abhanden gekommene Fahrkarten erfolgt keine Entgelterstattung. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck¹ und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Die eingebauten Akkus der

¹ Die Definition des Handgepäcks entnehmen Sie bitte den marego-Tarifbestimmungen.

Elektrokleinstfahrzeuge und elektrohilfsmotorisierten Fahrräder dürfen während der Beförderung nicht entnommen, geladen oder anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden.

Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sachen andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
 4. Elektrokleinstfahrzeuge des Typs Segway.

- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und *Rollstuhlfahrern* richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden.

Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer sowie die Personenbeförderung haben Vorrang vor der Mitnahme von Fahrgästen mit Fahrrädern. Fahrgäste mit Kinderwagen sollen an den mit dem Kinderwagensymbol versehenen Türen einsteigen und den Kinderwagen am entsprechend gekennzeichneten Platz unter Wahrung der Aufsichtspflicht gesichert abstellen. Elektromobile Seniorenfahrzeuge, die inklusive Nutzer das bauartbedingte, zulässige Gesamtaufnahmegewicht der Fahrzeugrampe des Fahrzeuges oder an Bahnhöfen übersteigen, werden aus Sicherheitsgründen nicht befördert. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

- (4) E-Scooter werden mit Fahrer in Linienbussen befördert, soweit
 - » der E-Scooter nach Angaben des Herstellers für die Mitnahme mit aufsitzender Person nach Maßgabe des einheitlichen Erlasses der Bundesländer (in der jeweils gültigen Fassung des Verkehrsblattes vom Jahr 2017, Heft 6, Seite 237 ff.) freigegeben ist,
 - » sich der Linienbus für den Transport eignet,
 - » der Fahrgast den E-Scooter nach den Vorgaben im Bus aufstellt und
 - » die weiteren Voraussetzungen des ersten Anstrich benannten Erlasses erfüllt werden.

- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können.

Der Fahrgast haftet für alle Schäden, die durch das Mitführen, unzuweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache an Personen oder Gegenständen entstehen. Fahrräder und sperrige Gegenstände können nur mitgenommen werden, wenn es die Beförderungskapazitäten zulassen. In den Fahrzeugen dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie es ohne Gefährdung und Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist.

- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (7) Für die Mitnahme von Fahrzeugen und land-/forstwirtschaftlichen Geräten gelten die Bestimmungen zu Lasten und Lastenbeschränkungen aus § 9 Abs. 2 und 3 FäV sowie § 7 Abs. 1 Satz 2 FäV.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 der *Beförderungsbedingungen marego* sowie § 9 der *Tarifbestimmungen marego* entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. *Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten, geschlossenen Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt.*
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten sowie weitere Assistenzhunde (z. B. Epilepsiehunde) sind zur Beförderung stets zugelassen. *Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.*
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten, *geschlossenen* Behältern mitgenommen werden. Für die Fahren gilt § 9 Abs. 4 FäV.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) *Bei Verstoß gegen die Absätze (2), (4), oder (5) wird ein Betrag in Höhe von 30 Euro erhoben.*

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des zuständigen Verkehrsunternehmens nach den für dieses Fundbüro geltenden jeweiligen Bedingungen zurückgegeben. *Für den Versand der Fundsachen wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben. Bei der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH wird keine Gebühr erhoben.*

Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

- (2) Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgasts und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

- (2) Das Verkehrsunternehmen haftet nicht
1. bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Fahr- und Kontrollpersonals oder der Vorschriften des § 4,
 2. für den Verlust von Sachen bzw. Tieren, die der Fahrgast mit sich führt,
 3. bei Schäden, verursacht durch den Fahrgast bzw. von ihm mitgeführte Sachen oder Tiere.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. *Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche (z.B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugverspätungen, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen) bei einer Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen sind in der Anlage 8 „Fahrgastrechte im SPNV bei Zugverspätungen, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen“ geregelt.*

§ 16 Videoüberwachung

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Fahrzeugen behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Die Datenschutzregularien zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte werden dabei berücksichtigt. Die Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 17 Besondere Beförderungsbedingungen für flexible Bedienformen

- (1) Es werden flexible Bedienformen angeboten. Diese sind in den Fahrplänen kenntlich gemacht. Der Fahrtwunsch ist durch den Fahrgast rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden.
- (2) Die Nutzung flexibler Bedienformen, welche nicht durch die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG angeboten werden, ist für Fahrten, deren gewünschter Start- und Zielpunkt innerhalb der Stadt Magdeburg liegt, ausgeschlossen. Weitere spezielle Nutzungsbedingungen werden ggf. in den Fahrplänen beschrieben und/oder ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Mit der Anmeldung eines Fahrtwunsches entsprechend den ausgewiesenen Anmeldeverfahren für den Rufbus und der Annahme durch das Verkehrsunternehmen kommt ein Beförderungsvertrag zu Stande. Dieser ist ohne weitergehende Ansprüche durch den Fahrgast bis maximal eine Stunde vor Fahrtbeginn – bei Fahrten vor 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr des Vortages – kündbar. Die Verkehrsunternehmen können in Einzelfällen auch kürzere Abmeldefristen zulassen. Zur Identifikation muss der Fahrgast in der Lage sein, sich bei Aufforderung durch das Fahrpersonal mit einem Lichtbildausweis ausweisen zu können.
- (4) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Fahrgäste, welche trotz zu Stande gekommenen Beförderungsvertrages die Fahrt zwei Mal nicht antraten und auch nicht abbestellten, einmal abzumahnen. Nach erfolgloser Abmahnung behält sich das Verkehrsunternehmen vor, den Fahrgast zeitweilig von der Beförderung im Rufbus auszuschließen und ihm die durch die Vertragsverletzung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (5) Die Ermittlung der Fahrtroute des Rufbusses und die Koordinierung mehrerer Fahrtwünsche im Bediengebiet des Verkehrsunternehmens werden durch die Dispositionszentrale des Unternehmens vorgenommen. Der für den angemeldeten Fahrtwunsch disponierte Fahrweg kann vom Fahrweg der festen fahrplanmäßigen Linienfahrten der betreffenden Linie(n) abweichen. Ein Anspruch auf kürzesten Fahrweg besteht nicht.
- (6) Im Übrigen sind die Mitnahme von Sachen und Fahrrädern beim Verkehrsunternehmen anzumelden. Für die Mitnahme von Sachen und Fahrrädern gelten darüber hinaus die Regelungen des § 11 der Beförderungsbedingungen.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.